

# Antrag

**an die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 23. Mai 2025**

## **Originäre Invalidität**

Personen, die schon bei Eintritt in das Erwerbsleben aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande waren, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, haben unter gewissen Voraussetzungen gemäß § 255 Abs 7 ASVG Anspruch auf eine Invaliditätspension. Diese Regelung wurde mit dem 2. SVÄG 2003 geschaffen.

Voraussetzung für einen Anspruch nach § 255 Abs. 7 ASVG ist, dass der/die Versicherte bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung krankheitshalber außerstande war, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen und dennoch mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat. Dass der/die Versicherte zu irgendeinem Zeitpunkt seiner/ihrer Erwerbstätigkeit eine gewisse Restarbeitsfähigkeit nachweisen konnte, wird hingegen nicht gefordert. Ebenso wenig ist ein weiteres Herabsinken des Gesundheitszustands für die Gewährung einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit notwendig. Der § 255 Abs. 7 stellte somit für Versicherte, die an einer sogenannten „eingebrachten Krankheit“ leiden, eine erhebliche Verbesserung der Rechtslage dar. Es wurde damit erstmals ein Instrument geschaffen, das Personen zugutekommt, die bereits vor Eintritt in die Erwerbstätigkeit arbeitsunfähig sind, aber dennoch eine die Pflichtversicherung begründende Beschäftigung ausüben.

Allerdings müssen eben 120 Beitragsmonate einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegen. Die Fälle in der Praxis zeigen aber auf, dass es diesen Versicherten oftmals nicht möglich ist, diese Monate zu erwerben. Sie haben dann keinen Anspruch auf eine Invaliditätspension und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, da sie nicht arbeitsfähig sind.

**Die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert, um dennoch diese Familien abzusichern den Gesetzgeber auf Regelungen zu schaffen, nach denen diesen Personen eine Leistung z.B. aus der Mindestsicherung oder ähnlich der erhöhten Familienbeihilfe bei dauernder Erwerbsunfähigkeit ohne aufwendige und kostenintensive Verfahren zu gewähren ist.**